

3

19.12.2014

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Infoletter möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen, die ab 2015 bei der steuerfreien Erstattung von Reisekosten zu beachten sind, informieren.

Die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten werden 2015 nicht erhöht (Tz. 1).

Das BMF hat mit Schreiben vom 19.12.2014 neue Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland bekanntgemacht. Die Werte gelten ab dem 01.01.2015 (Tz. 2).

Ab 01.01.2015 muss die Verpflegungspauschale gekürzt werden, wenn der Mitarbeiter im Flugzeug, in der Bahn oder auf einem Schiff unentgeltlich eine Mahlzeit erhält. Keine Kürzung ist erforderlich, wenn lediglich Knabberzeug oder Schokoriegel angeboten werden (Tz.3).

Wir bitten, diese Information auch an die mit dem Erstellen von Reisekostenrichtlinien und der Abrechnung von Reisekosten befassten Stellen in Ihrem Unternehmen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Susanne Weber
Steuerberaterin

Kersten Weißig
Steuerberater

3

19.12.2014

1. Sachbezugswerte ab 01.01.2015

Zum 01.01.2015 werden die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt vom Arbeitgeber erhalten, nicht erhöht. Sie betragen weiterhin

- für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 €
- für ein Frühstück 1,63 €

Die Sachbezugswerte gelten für

- Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Mitarbeiter abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten),
- Mahlzeiten, die Mitarbeiter während einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten erhalten (arbeitgebergestellte Mahlzeiten) und deren Preis 60 € (inkl. USt) nicht übersteigt und für
- arbeitgebergestellte Mahlzeiten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

BMF - Schreiben vom 16.12.2014, Az. IV C 5 – S 2334/14/10005

Auch für Unterkünfte ist ein amtlicher Sachbezugswert festgelegt. Er beträgt in 2015 monatlich 223 € (bisher 221 €). Ist der Unterkunftswert nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls dieser geringer ist.

Im Gegensatz zur Unterkunft ist eine Wohnung eine in sich abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Der Wert einer freien oder verbilligten Wohnung ist grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis zu bewerten.

7. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drucksache 410/14 vom 09.09.2014

2. Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsdienstreisen

Mit Schreiben vom 19.12.2014 hat das BMF die neuen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Dienstreisen ins Ausland und doppelten Haushaltsführungen im Ausland bekanntgemacht. Die neuen Pauschbeträge gelten ab dem 01.01.2015. Sie sind aus der Anlage ersichtlich.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen ist für den Tag der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird. Für den Tag der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland gilt der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes. Für die Zwischenstage ist der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Mitarbeiter vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

3

19.12.2014

Für die in der Übersicht nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes gilt der für das Mutterland maßgebende Pauschbetrag.

Die Pauschalen für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug muss der Mitarbeiter die tatsächlichen Übernachtungskosten nachweisen. Dies gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

BMF - Schreiben vom 19.12.2014, Az: IV C 5 - S 2353/08/10006 :005

3. Verpflegungspauschalen bei unentgeltlichen Mahlzeiten

Seit dem 01.01.2014 sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen, wenn dem Mitarbeiter anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug muss die Mahlzeit nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden, wenn ihr Preis 60 € (inkl. USt) nicht übersteigt.

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass auch ein Snack oder ein Imbiss (z. B. Suppe, belegte Brötchen, Kuchen, Obst) als Mahlzeit angesehen wird, wenn er eine Mahlzeit ersetzen soll, so dass der Mitarbeiter sich nicht selbst verpflegen muss. Hiervon geht die Finanzverwaltung aus, wenn der Snack/Imbiss zu einer Zeit gewährt wird, in der üblicherweise eine Mahlzeit eingenommen wird.

Ab 01.01.2015 werden auch Mahlzeiten, die Mitarbeiter im Flugzeug, in der Bahn oder auf einem Schiff unentgeltlich erhalten, als Mahlzeit angesehen, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führen. Dies gilt auch, wenn die angebotene Mahlzeit nicht eingenommen wurde.

Vom Arbeitgeber veranlasst sind solche Mahlzeiten, wenn die Rechnung für den Flug/die Fahrt auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Mahlzeit muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen sein, entscheidend ist, ob der jeweilige Beförderungstarif eine Mahlzeit enthält.

Müsli- und Schokoriegel oder Knabberzeug (Chips etc.), die Mitarbeitern bei Inlandsflügen angeboten werden, werden nicht als Mahlzeit angesehen und führen nicht zur Kürzung der Verpflegungspauschale. Die Kürzung wird daher vor allem bei Business-Class- und Langstreckenflügen zum Tragen kommen.

Nur wenn feststeht, dass in dem gewählten Beförderungstarif keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, kann die Kürzung der Verpflegungspauschale unterbleiben.

BMF - Schreiben vom 24.10.2014, Az. IV C 5 S 2353/14/10002, Rz 65, 74 und 75

3

19.12.2014

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Susanne Weber

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3
80539 München
T +49(0) 89 28646-2256
F +49 (0) 89 28646-111
susanne.weber@wts.de

Kersten Weißig

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3
80539 München
T +49 (0) 89 28646-2257
F +49 (0) 89 28646-111
kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Köln

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.